

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 30 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 9 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Minorität der Unterrichtscommission, über die Sittengerichte.)

Sind aber Sittengerichte ein angemessenes Mittel, diesen höchsten, diesen allbeglückenden Zweck zu erreichen? Können gute Sitten, auf der jetzigen Stufe der sittlichen und intellektuellen Cultur und bey der gegenwärtigen Stimmung der Gemüther in Helvetien, das Produkt von Sittengerichten seyn, so wie sie uns die Majorität der Commission vorschlägt?

Die Minorität der Commission glaubt es nicht; denn wenn Sittengerichte die bürgerliche Freyheit in Gefahr setzen; dem Zustand der Cultur und der jetzigen Stimmung der Gemüther nicht angemessen sind; wenn gute Sitten endlich durch andere Mittel als durch Sittengerichte gegründet werden müssen, so ist der Vorschlag verwerflich.

Die Gefahr, womit die Sittengerichte die bürgerliche Freyheit bedrohen können, und bedrohen müssen, ist einleuchtend. Worin besteht die bürgerliche Freyheit? Sie besteht darin, daß jeder in seinen natürlichen und erworbenen Rechten vollkommen geschützt sey, und daß auch jeder die beruhigendste Überzeugung habe, daß seine Freyheit, als der Inbegriff seiner Rechte, in so weit sie nicht in positive Verlezung der Rechte anderer ausartet, wirklich, nicht bloß der Idee nach, geschützt sey. Diese Meinung, diese Überzeugung von seiner Freyheit und Sicherheit, kann der Bürger nur dann haben, wenn er von keiner Willkür, sondern bloß von den Gesetzen abhängt, die allein bestimmen müssen, durch welche Handlungen er die Rechte anderer, oder des Staats, der ihn schützt, verletzt, und zwar von solchen Gesetzen,

die für alle gleich gegeben sind, die gleichen Handlungen als gesetzwidrig erklären und keiner willkürlichen Auslegung Raum geben.

Was sind nun Sittengerichte? Sittengerichte sollen das beurtheilen, das ahnden, was keine wirkliche Verlezung der Rechte anderer ist, sondern was bloß den sittlichen oder religiösen Anstand verletzt; was andern zum Vergnügen gereichen kann; was also von sittlichen und religiösen Meinungen, die von der manigfältigsten Verschiedenheit, je nach dem Grade der sittlichen oder religiösen Cultur, abhängig sind, was mithin durch Gesetze gänzlich unbestimbar ist.

Um dies darzuthun, will ich nur eines Paragraphen bemerkten Entwurfs erwähnen, welcher Handlungen, die die Achtung gegen den Gottesdienst verlezen, der Ahndung der Sittengerichte unterwirft. Verlezung der Achtung gegen den Gottesdienst, Welch ein unbestimpter, vieldeutiger Begriff! Soll unter Verlezung dieser Achtung bloß das verstanden werden, was den öffentlichen Gottesdienst stört, was andere verhindert dem Gottesdienst obzuliegen. In diesem Sinn ist eine solche Handlung eine Verlezung der Rechte anderer; mithin bestimbar durch Gesetze; gehört also nicht unter die Competenz eines Sittengerichts, sondern in das Gebiet der Polizei. Soll aber Verlezung der Achtung gegen den Gottesdienst heißen, was eine Nichtbeobachtung der Gebräuche und der Vorschriften irgend eines positiven Gottesdienstes ist, dann ist Ahndung dessen von Seite eines Sittengerichts, ein offensichtlicher Eingriff in die Rechte des Gewissens, in das kostbarste Recht, das jeder Bürger hat, in der Art und Weise wie er Gott am besten verehren zu können glaubt, seiner eigenen religiösen Überzeugung zu folgen und dafür nur seinem Gewissen und Gott verantwortlich zu seyn.

Nun frage ich Euch, B. G. wollet Ihr die bürgerliche Freyheit so unbestimmen, vieldeutigen, der Willkür Thür und Thor öffnenden Ausdrücken preisgeben, und zwar in Helvetien, wo acht religiöse Begriffe, noch so wenig von unächst religiösen unterschieden werden; wo der Religionsunterricht bey allen Religionspartheyen noch so unvollkommen ist; wo oft das, was als Religion gelehrt wird, weit entfernt dem Sittengesetz förderlich zu seyn, dasselbe oft verdunkelt und ihm gerade entgegen ist; wo so oft das für Tugend und religiösen Anstand gilt, was bloß Gebrauch und Ceremonie einer positiven Religion ist, weder auf Verstand noch Herz wirkt, bloße Andächtler, die beynebens oft die schlechtesten Menschen sind, erzeugt; in einem Zeitpunkt, wo einerseits Fanatismus hie und da rege ist und seine Waffen bereitet, um in einem seinen Zwecken günstiger Moment loszubrechen; anderseits aber ein Zettergeschrey erhoben und der Verdacht verbreitet wird, als wolle man absichtlich die Religion umstürzen, und der Verfall der Religion den Grundsäzen der Freyheit hingemessen wird; wo beynebens Annahmen einiger Geistlicher zum Vorschein kommen, die das Gebiet der Sittlichkeit sich ausschließlich vorbehalten wollen, und dadurch den gegründeten Verdacht erregen, daß sie die öffentliche Meinung nach willkürlichen Zwecken einer Corporation, zu bestimmen und zu lenken streben; in einem solchen Zeitpunkt, wo Misshelligkeit in politischen Begriffen, wo Partheygeist überall rege ist; in einem solchen Zeitpunkt wollet Ihr all diesen Leidenschaften neuen Spielraum eröffnen, um diejenigen, gerichtlicher Entehrung und Schande auszusetzen, die den Grundsäzen der Freyheit anhiengen, Vorurtheile aller Art bekämpfen, und sich dadurch den Hass der Uebelgesinnten und Uebelbelehrten zuzogen; in einem Zeitpunkt endlich, wo der Staat noch für keine bessern Unterrichtsanstalten hat sorgen können.

Weit entfernt also Sittlichkeit durch Sittengerichte zu befördern, Sünde zu besorgen, daß Kultur zur Sittlichkeit in ihren Fortschritte gehemmt, schädliche Vorurtheile aller Art und böse Leidenschaften genährt und festigt werden würden. Die übrigen Art. des Entwurfes der Majorität der Commission, gehören entweder unter das Gebiet der Polizen oder in Betreff der Streitigkeiten unter Cheluiten, unter die zu bestimmende Competenz in Cheschachen, entweder zu gütlicher Beylegung oder zu Entscheidung derselben; oder endlich unter die Behörden, die Ihr zur Bethätigung oder zur Aussicht über den Unterricht bestimmen werdet.

Gute Sitten können nie das Werk des Zwanges der Sittengerichte, sondern nur des freyen Entschlusses seyn. Wo nicht der freye Wille mit der Pflicht übereinstimmt und durch moralische Einsicht geleitet, sie aus eignem Antrieb erfüllt, da wird nur Heuchelei erzeugt, kein wahrhaft guter und edler, zur Tugend und Vaterlands-liebe emporstrebender Nationalcharakter gegründet.

Gute Sitten müssen durch ganz andere Mittel als durch Sittengerichte befördert werden. Nur in einem Staat, wo der sittliche und religiöse Unterricht versammnet ist, wo dieser Unterricht allen in so weit zu Theil wird, als es nöthig ist, seine Pflichten als Mensch und Bürger zu erkennen und auszuüben; wo durch diesen Unterricht die schädlichsten Irrthümer zerstört und verhütet, die Unwissenheit vermindert und die Berichtigung der öffentlichen Meinung vorbereitet ist; wo die constitutionelle Organisation so beschaffen ist, daß nur Rechtschaffenheit, Bürgersinn und Einsichten den Zutritt zu den Aemtern eröffnen, wo also auch der jedem Menschen natürliche Ehrtrieb und sein wohlverstandenes Interesse noch mitwirken, ihn zur Tugend und zu guten Sitten zu führen; nur in einem Staat, wo unter den Menschen kein anderer Unterschied als der der Tugend, des Verdienstes und der Einsicht, von den Gesetzen anerkannt wird und dadurch die Gemüther der Bürger aller Stände allmälig gehoben und veredelt werden; wo übrigens alle Quellen des Erwerbes und des Wohlstands durch die freihesten Betriebsamkeit eröffnet sind; wo durch weise Gesetze dem Uebermaß des Reichtums so wie dem Uebermaß der Armut gesteuert wird; in einem solchen Staat allein können gute Sitten gediehen und allgemein werden. Alle Anstalten von Seite des Staats, welche nicht mit einer solchen Organisation zusammenhängen oder derselben vorgehen, würden voreilig und aus obbstimmten Gründen dermal mehr schädlich als nützlich seyn. Die Minorität der Commission verwirft daher den Antrag zu Sittengerichten überhaupt und zu dem vorgelegten Entwurf insbesonders.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Constitutionsscommission überwiesen:

B. G.! Der Volk Rath übersendet Ihnen die von dem Statthalter des Cantons Linth überschilte, und mit einem Schreiben begleitete Bittschrift der Gemeinde Nuelen, dahin zielend, daß sie von dem Distrikte Rapperswyl, wovon sie einen Theil ausmacht, getrennt und dem Distrikte Schaanis, sodann dem Munizipalbezirk von Wangen einverlebt werden mögte.

Diese Bitte glaubt Ihnen G. G. der Vollz. Rath um so mehr empfehlen zu müssen, da diese kleine Gemeinde, welche nur aus eisf Aktivbürgern besteht, ihrer örtlichen Lage wegen, nie vom Distrikte Schauenstein hätte gerissen; und stets mit Wangen hätte vereinigt seyn sollen, von welcher Gemeinde sie ganz umgeben ist, und mit der sie Schul- und andere Güter gemeinschaftlich besitzt und genießt.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird:

G. G.! Sie haben Ihre Criminalgesetzgebungs-Commission mit der Untersuchung beauftragt: ob das Gesetz vom 28. Hornung 1800, welches den Distriktsgerichten die Beurtheilung der mindern Vergehen beylegt, nicht zurückgenommen werden sollte? Ihre Commission hat sich zur Verneinung dieser Frage entschieden, und will nun Ihnen kürzlich die Gründe auseinander setzen, welche sie bestimmt haben:

1. Der 88te Art. der Constitution unterscheidet zwey Classen von Verbrechen, die schweren Verbrechen, und die geringen. Die ersten sind diejenigen, welche die Todesstrafe, die Gefängniß, oder Verbannungsstrafe für länger als zehn Jahre, nach sich ziehen; und unter den letztern werden alle andern Vergehen verstanden. Der gleiche Artikel erklärt, daß die Cantonsgerichte in schweren Criminalfällen in erster Instanz, und in den übrigen Criminalfällen in letzter Instanz abzusprechen haben. Wenn also die Cantonsgerichte in geringern Criminalfällen in letzter Instanz absprechen, so folget natürlicher- und nothwendigerweise daraus, daß ein anderes Gericht in erster Instanz urtheilen müsse, und dieses Gericht kann kein anderes, als das Distriktsgericht seyn.

2. Allein ohne uns länger dabei aufzuhalten, den Sinn der Verfassungakte aufzusuchen, wollen wir uns an andere Beweggründe halten, die nicht weniger entscheidend sind. Wenn Sie das System des Ministers annehmen, so verordnen Sie, daß die Cantonsrichter die einzigen und höchsten Richter in allen geringern Criminalfällen seyn sollen: das will sagen, daß die Organisation der Gerechtigkeitspflege in Helvetien einen einzigen Fall aufweisen würde, in welchem der Bürger in streitigen Sachen des Rechts der Weitersziehung (Appellation) beraubt wäre; den Fall nemlich, wo es um seine Ehre, seinen politischen Stand, und seine

Freyheit zu thun ist. Wende man ja nicht ein, daß in allen Fällen die Cassation vorbehalten sey; dieser Vorwand ist nichtig für denjenigen, welcher den Unterschied zwischen dem Cassationsbegehren und der Appellation kennt; ein Unterschied, der äußerst wichtig geworden ist, seitdem das Gesetz vom 28. Hornung 1800 den Richter begwältigt, diejenigen Gründe in Betrachtung zu ziehen, welche die Schwere des Verbrechens mindern können, und bis auf 2 Drittheil der Strafe nachzulassen.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrecht.

Beschluß vom 19. August.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers, über die Wiederbesetzung des Distriktsgerichts Oberseftigen, welches durch den Beschuß vom 12. August 1800 abgesetzt worden,

beschließt:

1. Zu neuen Mitgliedern des Distriktsgerichts Oberseftigen, sind ernannt worden:

Bürger Brügger, gewesener Freyweibel zu Kirchdorf.
— Christ. Dähler, Alt.-Ammann von Seftigen.
— Christian Ruffener in Bühl von Blumenstein.
— Christian Schwendimann, Alt.-Statthalter von Bohlern, Kirchdöri Thierachern.
— Peter in der Mühle, Distriktsrichter von Amoldingen.

— Ulrich Wanger, Munizipal von Thierachern.
— Christen in der Mühle, Agent zu Utendorf.
— Christian Krebs, von Kirchdorf, Agent das.

2. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse zur Bekanntmachung eingeschlagen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 4. Winterm.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß die im 4ten Art. seines Beschlusses vom 7ten Weinm. verordnete Einsendung der Bordereaux über die an die fränkischen Truppen gemachten Lieferungen, nur langsam von statthen geht, und die darauf zu gründende Abrechnung zwischen den verschiedenen Cantonen hiedurch verzögert wird;

In Betrachtung, daß die gegenwärtig vor sich gehende Zusammenziehung der fränkischen Armee auf der östlichen Gränze der Republik, die Unterstützung der dor-